



Satzung über die Hausnummerierung in der Gemeinde Brannenburg (Hausnummernsatzung)

Die Gemeinde Brannenburg erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74) und aufgrund von Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (GVBl. S. 224) i. V. mit § 126 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich, Zweck

- (1) Die Satzung gilt für alle im Gemeindegebiet befindlichen Grundstücke und Gebäude. Die Gebäude werden nach Straßen nummeriert. Die Nummerierung erfolgt in der Regel nach dem in der Straßenwidmung bestimmten Anfangs- und Endpunkt in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- (2) Hausnummern dienen der Orientierung in der Gemeinde. Sie gewährleisten einen effektiven Einsatz von Feuerwehr, Rettungsdiensten und Polizei. Sie erleichtern postalische Zustellungen und dienen der Zuordnung eines Gebäudes für Zwecke des Meldewesens sowie des Gewerbewesens.

§ 2

Zuteilung

- (1) Hausnummern werden mit Baubeginn oder von Amts wegen durch die Gemeinde zugeteilt, geändert oder eingezogen.
- (2) Die Gemeinde kann eine neue Hausnummer zuteilen, insbesondere bei baulichen Änderungen.
- (3) Für Gebäude, die von einer generellen Umnummerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Beibehaltung einer bestimmten Hausnummer.

§ 3

Grundsätze der Zuteilung

- (1) Jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude erhält eine Hausnummer, auch wenn sich mehrere Gebäude auf demselben Grundstück befinden. Die Gemeinde bestimmt Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummern. Die von der Gemeinde beschafften Hausnummern-Schilder werden der/dem Eigentümer/in des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ausgehändigt.



- (2) Die Inhaber von grundstücksgleichen Rechten und Besitzer/innen von Grundstücken und baulichen Anlagen stehen Eigentümern und Eigentümerinnen gleich.
- (3) Mehrere zur gemeinsamen Nutzung bestimmte Gebäude werden zu einem Anwesen zusammengefasst und erhalten eine gemeinsame Hausnummer, auch wenn sie sich auf verschiedenen Grundstücken befinden.
- (4) Besitzt ein Gebäude mehrere selbstständige Haupteingänge wie zum Beispiel bei Wohnblöcken oder Geschäftsgebäuden, so kann jedem Gebäudeteil eine Hausnummer zugeteilt werden. Gleiches gilt für selbstständig genutzte Rückgebäude und Seitengebäude.
- (5) Unbebauten Grundstücken und Betriebsstätten, in denen keine Arbeitskräfte tätig sind sowie geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen, werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn der Zweck der Hausnummerierung dies erfordert (§ 1 Abs. 2).
- (6) Bereits vergebene Hausnummern genießen Bestandsschutz. In begründeten Einzelfällen ist eine Abweichung möglich.

§ 4 **Sichtbarkeit**

- (1) Die Hausnummer muss an der Straßenseite des Gebäudes in unmittelbarer Nähe zum Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung der Hausnummer an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes zur Straßenseite hin zu erfolgen.
- (2) Befindet sich vor dem Gebäude ein Vorgarten, ein Nebengebäude, eine Garage oder ein Carport, so kann die Hausnummer auch am Eingang des Vorgartens bzw. dem Nebengebäude, der Garage oder dem Carport zweckentsprechend angebracht werden, sofern dadurch eine bessere Sichtbarkeit von der Straße aus erreicht werden kann.
- (3) Sind Hauseingänge von Rückgebäuden oder Seitengebäuden von der Straße aus nicht deutlich zu erkennen, so sind zusätzliche Hinweisschilder oder mit einem Hinweis versehene Hausnummern an den straßenseitigen Zugängen/Zufahrten anzubringen.
- (4) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeteilt ist, deutlich sichtbar sein. Die Hausnummer ist so anzubringen, dass sie auch von fahrenden Fahrzeugen aus, insbesondere im Hinblick auf den Einsatz von Feuerwehr, Rettungsdiensten und Polizei eine einwandfreie Orientierung ermöglicht. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer etc. behindert werden. Etwaige Behinderungen hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (5) Die Hausnummernschilder müssen stets in gut lesbarem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

§ 5 **Fristen**

Die Hausnummer muss bei einer Neu- oder Wiedererrichtung eines Gebäudes spätestens bei Bezugsfertigkeit, im Übrigen binnen vier Wochen nach der Zuteilung durch die Gemeinde, angebracht werden.



§ 6

Kosten, Verpflichtungen, Anordnungen

- (1) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer beschafft. Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung hat die Hauseigentümerin oder der Hauseigentümer zu besorgen.
- (2) Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass den Verpflichtungen nach dieser Satzung nachgekommen wird.
- (3) Ist ein Erbbaurecht oder ein Nießbrauch bestellt, so treffen diese Verpflichtungen an seiner Stelle den Erbbauberechtigten oder den Nießbraucher.
- (4) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dieser Satzung Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

§ 7

Abweichende Regelungen

Die Gemeinde Brannenburg kann im Einzelfall auf Antrag oder von Amts wegen abweichender Regelungen treffen, wenn der Vollzug dieser Satzung zu einer unbilligen Härte führen würde oder der Zweck dieser Satzung auf andere Weise besser erreicht werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Brannenburg, den 12.5.2023


Matthias Jokisch
Erster Bürgermeister

